

viel unbefangener gegenüberstehen. Der Vf. warnt aber zu Recht vor der Verallgemeinerung und Verabsolutierung solcher Tendenzen, die man allerdings wird im Auge behalten und künftig bei Untersuchungen zum Reformmönchtum stärker beachten müssen.

A. P.

Kurt-Ulrich Jäschke, Zur Eigenständigkeit einer Junggorzer Reformbewegung, ZKG 81 (1970) S. 17—43. — Am Beispiel der Reformtätigkeit Hermands, des Gorzer Mönches, späteren Ilsenburger Abtes und Halberstädter Bischofs († 1102), kann der Vf. deutlich machen, daß man sich die Reformgesetze zwischen den junggorzischen und jungcluniensischen Richtungen nicht so kraß vorstellen darf, wie es Hallingers grundlegendes Werk über Gorze-Cluny erkennen ließ, sich insbesondere auf den Gebieten der kirchlichen und klösterlichen Verfassungsgeschichte keine entscheidenden Unterschiede nachweisen lassen.

A. P.

Ernst Manfred Wermter, Die Beginen im mittelalterlichen Preußenlande, Zs. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 33 (1969) S. 41—52 (mit poln. und engl. Zusammenfassung), stellt aus gedrucktem Material die Quellen für das Vorkommen von Beginen im Deutsch-Ordensgebiet zusammen, wobei allerdings unterschiedslos wirkliche Beginen mit Drittordensangehörigen und regelrechten Nonnen zusammengeworfen werden. Am Schluß Edition eines ganz instruktiven *Inquisitorium beginarum*, einer Graudenzer Urkunde von 1382 und eines Visitationsberichtes über das Schwesternhaus in Rößel von 1582 (!), der historisch sicherlich nicht mehr in den Zusammenhang der Beginenbewegung hineingehört.

A. P.

Petrus Becker OSB, Das monastische Reformprogramm des Johannes Rode, Abtes von St. Matthias in Trier. Ein darstellender Kommentar zu seinen Consuetudines (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 30) Münster Westfalen 1970, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, XIX u. 218 S., DM 42. — Rode hat 1433/35 die Consuetudines der Trierer Benediktinerklöster St. Matthias und St. Maximin reformiert und aufgezeichnet; diese Reform hat über Trier hinaus gewirkt und einen gewissen Einfluß auf die Bursfelder Kongregation gehabt, als deren Gründer Rode zeitweise galt. Anknüpfend an Berlières und Redlichs Untersuchungen und an eigene Vorarbeiten stellt B. den Werdegang des Abtes, seine literarische Tätigkeit, den Charakter und die Nachwirkungen seiner Reform dar; die von Rode benutzten Quellen und die ihn bestimmenden geistigen Strömungen werden aufgezeigt. Man muß selbst Benediktiner sein, um dieses zur Geschichte des eigenen Ordens gehörende Reformwerk theologisch aus der Innensicht und mit genauer Kenntnis des mönchischen Lebens und seiner Problematik (vgl. etwa S. 102) so cum studio nachzeichnen zu können. Die Regula Benedicti und die Überlieferung des alten Mönchtums geben auch den Maßstab ab, den B. anlegt, wenn er Rodes Reform im ganzen (S. 11, 99, 164) oder strittige Teilerscheinungen beurteilt (S. 134 ff.). So beneidenswert diese Sicherheit des Standortes sein mag, so muß doch der ungebundene Beurteiler die Frage anmelden, ob bei solcher Betrachtungsweise alle Aspekte des untersuchten Gegenstandes unverstellt in den Blick kommen. Es sei an den Dialog zwischen Herbert Grundmann und Kassius Hallinger OSB über die sanior pars in den Abtwahl-Bestimmungen der Regel Benedikts erinnert (S. 86 Anm. 65); Grundmanns Einwände sind auch hier von Belang, gerade weil „keiner vor Rode ... sich so gründlich der juristischen Ordnung der Wahl innerhalb von benediktinischen Konstitutionen angenommen“ hat (S. 110). Sie gelten über diese Einzelheit hinaus grundsätzlich, wenn anders der Historiker sagen soll, wie es gewesen ist. Man merkt es dem Ausdruck an, in welchem Zwiespalt B. deswegen steht, weil der „Held“ seiner Darstellung offenbar über-